

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Landes-Bildungsdirektionsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Bildungsdirektionsgesetz, LGBl.Nr. 45/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 2 Abs. 1 lit. f wird vor der Wortfolge „sowie die“ die Wortfolge „Aufgaben des Landes, die sich aus dem Bildungsinvestitionsgesetz ergeben,“ eingefügt und die Wortfolge „in schulischen Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „in sachlichem Zusammenhang mit dem Schul- und Erziehungswesen“ ersetzt.*

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Durch das Bildungsinvestitionsgesetz des Bundes (vgl. derzeit BGBl. I Nr. 8/2017, idF BGBl. I Nr. 132/2022) werden Zweckzuschüsse des Bundes für ganztägige Schulformen, für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen, zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen sowie – befristet in den Jahren 2020 bis 2022 – auch zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen durch Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gewährt. Nach § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes erfolgt die gesamte Abwicklung im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise“ die Bildungsdirektion.

Derzeit ist gemäß Art. 51 Abs. 1 der Landesverfassung, aufgrund des Fehlens einer anderslautenden gesetzlichen Regelung, die Landesregierung zuständige Stelle nach § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes, und damit für die Abwicklung der oben genannten Förderungen zuständig. Darüber hinaus werden durch die Landesregierung auch die entsprechenden Landesförderungen im Bereich der außerschulischen Schulkindbetreuung abgewickelt. Andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Ganztagesesschule, wie deren Bewilligung, das Schulqualitätsmanagement oder die Beistellung von Lehrpersonen für die Lernzeit, sind bei der Bildungsdirektion angesiedelt. Um die Zuständigkeit soweit als möglich an einer Stelle zu konzentrieren, empfiehlt der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Neukonzipierung der Förderungen im Bereich der Schulkindbetreuung, auch die Aufgaben im Zusammenhang mit den Bundes- und Landesförderungen der Ganztagesesschule, inklusive der entsprechenden Personalressourcen, an die Bildungsdirektion zu übertragen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird von der verfassungsgesetzlich eingeräumten Möglichkeit des Art. 113 Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG Gebrauch gemacht, sonstige in sachlichem Zusammenhang mit dem Schul- und Erziehungswesen stehende Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen, und zwar indem die diesbezügliche bisherige Verordnungsermächtigung konkretisiert bzw. geringfügig erweitert wird. Die Regelung in der neuen Formulierung ermächtigt die Landesregierung mittels Verordnung, soweit dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geboten ist, im Wesentlichen wie bisher die Abwicklung von Förderungen im sachlichen Zusammenhang mit dem Schulwesen (nunmehr klarstellend auch mit dem Erziehungswesen – vgl. Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG) zu übertragen. Darüber hinaus wird ausdrücklich geregelt, dass die Verordnungsermächtigung auch die Übertragung von Aufgaben des Landes, die aus dem Bildungsinvestitionsgesetz resultieren, erfasst.

#### 2. Kompetenzen:

Gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG können durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Diese Angelegenheiten müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Schul- und Erziehungswesen stehen.

#### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der vorliegende Entwurf sieht eine Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion vor; nach Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des vorliegenden Entwurfes können die Aufgaben des Landes, die sich aus dem Bildungsinvestitionsgesetz ergeben sowie von sonstigen Förderungen in sachlichem Zusammenhang mit dem Schul- und Erziehungswesen auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Da diese Aufgaben von der Bildungsdirektion im Landesvollzug wahrgenommen werden, ändert sich nichts an der Kostentragung durch das Land. Einerseits hat das Land nach § 27 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes den für Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderlichen Personalaufwand zu tragen und andererseits nach § 25 leg. cit. auch für den mit dem Vollzug der Landesaufgaben verbundenen Sachaufwand

aufzukommen. Insofern ergeben sich aus einer Übertragung dieser Aufgabe auf die Bildungsdirektion keine Kostenauswirkungen.

#### **5. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

#### **6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 lit. f):**

Die Zuständigkeit für die Abwicklung der aus dem Bildungsinvestitionsgesetz resultierenden Aufgaben des Landes soll, soweit dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geboten ist, auf die Bildungsdirektion übertragen werden können. Darüber hinaus wird die bestehende Regelung – angelehnt an die Begriffe des B-VG – dahingehend klargestellt, dass alle Förderungen im Zusammenhang mit dem Schul- und Erziehungswesen von der Verordnungsermächtigung erfasst werden. Dadurch wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, sämtliche Förderungen im Bereich der ganztägigen Schule und der Schulkindbetreuung an einer Stelle abzuwickeln.

**Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2023, am 1. Februar, das in der Regierungsvorlage, Beilage 151/2022, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.**